

## ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Assemblée générale Generalversammlung General Assembly

AG 12/10 Add.1 20.04.2015

Original: FR

## TEILREVISION VON ANHANG D (ER CUV)

Änderungsvorschläge

## Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV - Anhang D zum Übereinkommen)

## Artikel 9 Haftung für Bedienstete und andere Personen

- § 1 Die Parteien des Vertrages haften für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.
- § 2 Haben die Parteien des Vertrages nichts anderes vereinbart, so gelten die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Wagen als Beförderungsmittel verwendet, als Personen, deren sich das Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient.
- § 3 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) gemäß Artikel 15 § 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF gilt als Person, derer sich der Halter bedient.
  - So hat der Vertrag nach Artikel 1 die für die Gewährleistung eines Informationsaustausches zwischen ECM und Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 15 § 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF nötigen Bestimmungen zu enthalten.
- § 4 Die §§ 1, 2 **und 3** gelten auch bei Subrogation nach Artikel 8.